

Stellungnahme zum Entwurf des Hessischen Klimagesetzes von Attac Frankfurt (AG Klimattac)

Zusammenfassung: „Das CO₂-Budget ist die zentrale Messgröße für Klimaschutz“ (SRU). Es begründet den Bundesverfassungsgerichtsbeschluss zur Verfassungswidrigkeit des KSG. Der Verzicht auf ein CO₂-Budget belastet den Gesetzentwurf schwer: mit einem Ambitionsdefizit und einem vorhersehbaren Umsetzungsdefizit steht er im Widerspruch zu den eigenen Ansprüchen, dem Pariser Klimaabkommen und den verfassungsrechtlichen Erwägungen. Gleichzeitig geht damit ein Transparenzdefizit einher, das ein Demokratiedefizit begründet. Der im Gesetz vorgesehene Haushaltsvorbehalt steht im Widerspruch zur Einhaltung des Pariser Abkommens als Verfassungsnorm. Der Entwurf setzt die gescheiterte bisherige Klimapolitik fort. Die zwingende normative Dimension von Klimaschutz wird entgegen aller wissenschaftlichen Erkenntnis und verfassungsrechtlichen Argumente weiter ignoriert. Eine historische Chance leichtfertig vergeben.

Unsere Stellungnahme konzentriert sich auf wenige grundlegende Aspekte:

1. §1 (1) Zweck des Gesetzes,
2. §3 Klimaschutzziele,
3. §4 (5) Mittelbereitstellung
4. Fazit und politische Einschätzung.

Andere wichtige Aspekte, wie die Frage, welche Emissionen betrachtet werden oder wo die Verantwortlichkeiten liegen u.a. sind in der Stellungnahme der Scientists for Future (<https://info-de.scientists4future.org/wissenschaftliche-bewertung-des-entwurfs-zum-hessischen-klimagesetz/>) behandelt. Diesen Ausführungen schließen wir uns an.

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung“ (Art. 20a GG).

„Art. 20a GG ist eine justiziable Rechtsnorm. Die Verfassung begrenzt hier politische Entscheidungsspielräume, Maßnahmen zum Umweltschutz zu ergreifen oder es zu lassen. In Art. 20a GG ist der Umweltschutz zur Angelegenheit der Verfassung gemacht, weil ein demokratischer Prozess über Wahlperioden kurzfristiger organisiert ist; damit aber strukturell Gefahr läuft, schwerfälliger auf langfristig zu verfolgende ökologische Belange zu reagieren und weil die besonders betroffenen künftigen Generationen heute naturgemäß keine eigene Stimme im politischen Willensbildungsprozess haben. Mit Blick auf diese institutionellen Bedingungen erlegt Art. 20a der demokratischen Entscheidung inhaltliche Bedingungen auf.“ (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 -, Rn. 205-207) Wo wir im Folgenden das Bundesverfassungsgericht zitieren, handelt es sich immer um diesen Beschluss v. 24.03.21.

„Für die deutsche Umwelt- und Nachhaltigkeitspolitik ist die kommende Legislaturperiode 2021 bis 2025 von beispielloser Bedeutung. Die Stabilisierung der sich tiefgreifend und rasch verändernden Lebensbedingungen auf der Erde erfordert von uns entschlossenes Handeln für einen zügigen Übergang zu einer sozialen, ökologischen und nachhaltigen Wirtschafts- und Lebensweise. Der weit verbreitete Raubbau an den ökologischen Lebensgrundlagen muss beendet werden...“
(Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU), Impulspapier, Dez. 2020)

„Every tonne of CO2 emissions adds to global warming.“ (IPCC 2021)

Dass es eines Hessischen Klimagesetzes bedarf, liegt u.E. auf der Hand. In einem föderalen Staat können nationale Klimaschutzverpflichtungen nur eingehalten werden, wenn alle Ebenen, auch Bundesländer und Kommunen, ihren Beitrag leisten.

1. §1 (1) Zweck des Gesetzes

„Zweck dieses Gesetzes ist die Festlegung eines notwendigen Beitrags des Landes Hessen zur Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius, möglichst 1,5 Grad Celsius, gegenüber dem vorindustriellen Niveau. Durch diese Festlegung sollen die sozialen, ökologischen, gesundheitlichen und ökonomischen Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich gehalten werden.“

Die genannte Temperaturbandbreite entspricht der Kompromissformel des Pariser Klimaabkommen von 2015 und dem Bundes-Klimagesetz. Die besondere Verantwortung Hessens als bedeutender und früher Ort der Industrialisierung mit hohen kumulativen und aktuellen THG-Emissionen, die sich aus dem **„Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und Fähigkeiten“** des Pariser Abkommens ableitet, wird in der *„Begründung zu A.“* des Vorblattes angesprochen. Insofern ist davon auszugehen, dass **„der notwendige Beitrag des Landes Hessen“** sich an den im Pariser Abkommen geforderten und für eine erfolgreiche Eindämmung der Folgen des Klimawandels notwendigen **„Anstrengungen, den Temperaturanstieg auf 1,5 °C zu begrenzen“** orientiert und darin konkretisiert.

2. §3 Klimaschutzziele

Die Festlegung des notwendigen Beitrages Hessens erfolgt in §3 durch sinkende prozentuale Treibhausgasreduzierungsziele im 5-Jahresrhythmus bis zum Erreichen von „Netto-Treibhausgasneutralität“ im Jahr 2045 und negativer THG-Emissionen nach 2050. Die Reduzierungsziele ab 2030 entsprechen dem KSG des Bundes.

In der Begründung zu §3 heißt es: *„Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes vom 24.April (Anm.: März muss es heißen) 2021 soll **das verbleibende CO2-Budget** so verwendet werden, dass die zukünftigen Generationen nicht sämtlicher Entwicklungsmöglichkeiten beraubt werden. **Daher** werden ambitionierte Minderungsziele für die Jahre 2025, 2030 und 2040 festgeschrieben.“*

Mit der Konjunktion „daher“ wird ein Begründungszusammenhang zwischen dem „verbleibenden CO2-Budget“ und den festgelegten konkreten Treibhausgasminderungszielen hergestellt. **Dieser Begründungszusammenhang wird jedoch nicht eingelöst, da kein Budget begründet wird.** Hier wird ein Zusammenhang suggeriert, der nicht eingelöst wird.

Das CO2-Budget basiert auf der nahezu linearen Beziehung zwischen der globalen Durchschnittstemperatur und der CO2-Konzentration in der Atmosphäre. Es ermöglicht die Umrechnung des gewählten Temperaturlimits in noch emittierbare CO2-Mengen. Es gibt keine andere Methode die Menge an Treibhausgasreduktionsmaßnahmen zu berechnen, die zur Einhaltung der festgelegten Temperaturlimit erforderlich sind. Entsprechend kommentieren die Verfassungsrichter*innen die Bekundung der Bundesregierung *„nicht mit einem nationalen CO2-Budget zu rechnen“* (Rn. 217) mit dem Hinweis:

*„Letztlich bedeutet dies, **Klimapolitik ins Blaue hinein zu betreiben.**“* (Rn. 218) *„Obwohl die konkrete Quantifizierung des Restbudgets durch den Sachverständigenrat nicht unerhebliche Unsicherheiten enthält, **müssen** ihm die gesetzlichen Reduktionsmaßnahmen Rechnung tragen.“* (Rn. 229)

Mit der Übernahme der Klimaziele aus dem KSG des Bundes teilt das Hessische Klimagesetz dessen grundlegendes Rationalitätsdefizit. Die Klimaziele können ohne CO2-Budget nicht aus dem Temperaturlimit abgeleitet werden. Sie sind nicht transparent nachvollziehbar, sondern erscheinen willkürlich. Dies birgt die Gefahr, die Klimaziele von vornherein durch Ambitionsdefizite zu verfehlen.

Aus der globalen Budgetrechnung des Weltklimarates und der nationalen des Sachverständigenrat lässt sich entsprechend dem hessischen Bevölkerungsanteil ein **hessischer Anteil am CO2-Budget** berechnen. Für eine genauere Berechnung sollten zwar die tatsächlichen Emissionen Hessens der Jahre 2016-2021 zugrunde gelegt werden und für eine faire Verteilung des CO2-Budgets ein Lastenausgleich zwischen den Bundesländern berücksichtigt werden, eine grobe Orientierung kann die Prokopfrechnung aber liefern. Wir beziehen uns auf Begründung und Rechenweise aus dem Kapitel *„Pariser Klimaziele erreichen mit dem CO2-Budget“* im Umweltgutachten 2020 des Sachverständigenrates für Umweltfragen (SRU) und dessen Stellungnahme *„Wieviel CO2 darf Deutschland maximal noch ausstoßen? Fragen und Antworten zum CO2-Budget“* vom Juni 2022, weichen nur bei der Wahl

des in der SRU empfohlenen Temperaturlimits von 1,7°C mit 67% Wahrscheinlichkeit davon ab, die uns diese nicht plausibel erscheint. Der SRU (2022) betont selbst, dass seine Festlegungen „bewusst großzügig gewählt, ...daher als Obergrenzen anzusehen sind“ (s.9) sind und auch das BVerfG stellt fest: „eine Begrenzung bei 1,75°C liegt zwar im Bereich des rechtlich Zulässigen, realisiert aber nicht die aufgegebenen Anstrengung, den Temperaturanstieg auf 1,5°C zu begrenzen“ (Rn. 235). Als Beratungsgremium der Bundesregierung dürfte diese Wahl des SRU einem Entgegenkommen gegenüber dem Auftraggeber geschuldet sein, während das BVerfG der Gewaltenteilung Rechnung tragend, dem Gesetzgeber einen breiten Handlungsspielraum einräumen muß. Das „Maß an Verfehlungen“ (Rn. 237) muß hoch sein, um Verfassungswidrigkeit feststellen zu können. Eine unvoreingenommene Interpretation des Pariser Übereinkommens ohne diese institutionellen Verpflichtungen beider Gremien läßt dagegen u.E. für Deutschland und Hessen kein anderes Klimaziel zu, als das **1,5-Grad-Limit** mit der größtmöglichen Wahrscheinlichkeit anzustreben, die seit IPCC-AR6 **83%** beträgt. Die Notwendigkeit der Einhaltung des 1,5-Grad-Limits wird zudem seit 2015 durch neue Erkenntnisse der Klimaforschung und die vielfältigen unübersehbaren klimawandelbedingten Katastrophen unterstrichen.

Auf das Argument der Bundesregierung, „der deutsche Staat alleine sei schon theoretisch nicht in der Lage, den globalen Temperaturanstieg auf 1,5°C oder 2°C zu begrenzen“, betont das BVerfG: „Aus der spezifischen Angewiesenheit auf die internationale Gemeinschaft folgt vielmehr umgekehrt **die verfassungsrechtliche Notwendigkeit, eigene, möglichst international vereinbarte Maßnahmen zum Klimaschutz tatsächlich zu ergreifen**. Gerade weil der Staat das ihm in Art. 20a GG auferlegte Klimaschutzgebot nur in internationalem Zusammenwirken erfolgreich umsetzen kann, darf er für andere Staaten keine Anreize setzen, dieses Zusammenwirken zu unterlaufen. Er soll durch sein eigenes Handeln auch internationales Vertrauen stärken.“ (Rn.201) Wir müssen unsere internationalen Verpflichtungen so gut wie möglich einlösen, statt sie von vornherein aufzuweichen.

(Restbudgetrechnung für Hessen siehe Tabelle im Anhang.)

Um den hessischen Beitrag zur Einhaltung des 1,5-Grad-Limits mit 83% Wahrscheinlichkeit zu gewährleisten, müsste bei linearer Reduktion im Mai 2024 Klimaneutralität erreicht sein (siehe Anhang). Das dürfte beim besten Willen nicht mehr erreichbar sein. Mit dem Ziel, Treibhausgasneutralität 2045 zu erreichen, liegt das 1,5-Grad-Limit selbst bei 33% Wahrscheinlichkeit außer Reichweite. Daran ändert auch nichts das leicht höhere Ambitionsniveau, dass sich in der Zeit von 2025 bis zum Jahr 2030 durch das Minderungsziel von 65% ergibt, wodurch bei linearer Einhaltung dieses Etappenziels etwas weniger vom CO₂-Budget aufgebraucht wird, als bei durchgehend gleichbleibend linearer Minderung von heute bis 2045, wie sie unserer Rechnung zugrunde liegt. Das Ambitionsniveau, das mit diesen Minderungs-

zielen gesetzt ist, könnte unter Berücksichtigung dieses nicht ganz linearen Minderungsverlaufes (vgl. Grafik S.10 der Stellungnahme der Scientists for Future) ungefähr **der Einhaltung des 1,7-Grad-Limits mit 50% Wahrscheinlichkeit entsprechen oder einem 2-Grad-Limit mit 83% Wahrscheinlichkeit. Damit steht der Gesetzesentwurf aber im Widerspruch zu den eigenen Ansprüchen und zum Pariser Klimaabkommen, entsprechend der besonderen Verantwortung Hessens und seiner „Bemühensverpflichtung“ zur Einhaltung des 1,5-Grad-Limits.**

Zudem sind durch die Nichtbeachtung des Budgetkonzeptes Umsetzungsdefizite vorprogrammiert: der 5-Jahresrhythmus für die Monitoringberichte ist angesichts des täglich abnehmenden CO₂-Budgets nicht nur viel zu lang bis „*erhebliche Abweichungen*“ von den Sektorzielen erkannt und Maßnahmen „*zur Wiedererreichung des Zielpfades*“ eingeleitet werden können. Da der Zielpfad nicht durch ein CO₂-Budget, sondern durch Minderungen zum Zieljahr definiert ist, findet eine Kompensation zu viel emittierter Treibhausgase nicht statt. **Hier fällt das Gesetz hinter Regelungen des nationalen Klimagesetzes (KSG §4 (3)) und der Lastenverteilungsordnung der EU zurück,** wo ein Übertrag der Differenzmengen auf das folgende Zieljahr erfolgt. Hier dagegen führen vom Plan abweichende Mehrmissionen – die es sicher geben wird - egal ob „erheblich“ oder nicht, **automatisch zur Überschreitung des geplanten Temperaturlimits ohne dass diesem dem Zweck des Gesetzes widersprechendem Effekt Rechnung getragen wird.** Bei einem Budgetansatz würden umgekehrt die zu viel emittierten Mengen das noch zur Verfügung stehende Restbudget automatisch verkleinern, einen steileren Reduktionspfad bewirken und Temperatureffekte vermeiden.

3. §4 (5) Mittelbereitstellung

Der Entwurf leidet nicht nur unter einem Rationalitätsdefizit durch Nichtbeachtung des CO₂-Budgets, das Ambitions- und Umsetzungsdefizite nach sich zieht. Die Umsetzung der somit unzureichenden Maßnahmen zur Einhaltung der Klimaschutzziele ist zudem einem grundsätzlichen Haushaltsvorbehalt unterworfen, also möglicherweise gar nicht realisiert.

Das BverfG hat die Einhaltung des Pariser Übereinkommens zur Verfassungsnorm erklärt, die das Klimaschutzziel des Art. 20a GG konkretisiert.

Wenn das 1,5-Grad-Limit so gut wie möglich eingehalten werden soll, müssten alle verfügbaren Ressourcen dafür so schnell wie möglich mobilisiert werden. Enorme Investitionen sind erforderlich. Wird die Klimakrise nicht als „*außergewöhnliche Notsituation*“ anerkannt und die in die Hessische Verfassung aufgenommene Schuldenbremse außer Kraft gesetzt, ist ein **Zielkonflikt zwischen Klimaschutz und**

Schuldenbremse zu erwarten. Verfassungsrechtlich gilt ein **Abwägungsgebot**: „Art. 20a genießt keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen, sondern ist im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen. **Dabei nimmt das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel zu.**“ (Leitsatz 2a) Dieses zunehmende Gewicht des Klimaschutzes ist Folge des begrenzten CO₂-Budgets: „**Es ist das Verfassungsrecht selbst, das mit jedem Anteil, der vom endlichen CO₂-Budget verzehrt wird, umso dringlicher aufgibt, weitere CO₂-relevante Freiheitsausübung zu unterbinden.**“ (Rn. 187)

Da die „**Verantwortung für die künftigen Generationen**“ für Art. 20a GG ebenso zentral ist, wie „**das Prinzip der Generationengerechtigkeit**“ als erstes Argument für die Schuldenbremse vom hessischen Finanzministerium in Anspruch genommen wird, geht es um eine Abwägung zwischen dem notwendigen Klimaschutz zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen oder Schuldenfreiheit: **Wollen wir künftigen Generationen schuldenfreie, aber zerstörte Lebensgrundlagen oder eine transformierte Welt mit erhaltenen natürlichen Lebensgrundlagen und hohen Staatsschulden hinterlassen?**

§4 Abs. 5 des Gesetzentwurfes lässt gar keinen Raum für Abwägungen, sondern stellt explizit und unmissverständlich fest, dass Klimaschutz nur „*im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel*“ erfolgen darf und dieser Plan ist ja der Schuldenbremse unterworfen. **Das Abwägungsgebot wird missachtet, die Frage grundsätzlich zugunsten der Schuldenbremse vorentschieden, zum Schaden des Klimaschutzes, der künftigen Generationen und unseres Verfassungsrechts.**

Können wegen der Schuldenbremse mobilisierbare Ressourcen im Kampf gegen den Klimawandel nicht aktiviert werden, dürfte dies bei einer ehrlichen ökonomischen Bilanzierung der **Klimakosten von 698€ pro Tonne CO₂** - damit rechnet das Bundesumweltamt für 2021 bei der verfassungsrechtlich geforderten **Gleichgewichtung der Generationen** - auch rein **ökonomisch nicht tragbar** sein. (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/384/bilder/dateien/3_tab_uba-empfehlung-klimakosten_2021-08-10.pdf)

4. Fazit und politische Einschätzung:

Als klimapolitischer Gruppe geht es uns über die unmittelbare Gesetzesanalyse hinaus um mögliche Ursachen, Konsequenzen und Forderungen.

Dieser Gesetzentwurf reklamiert für sich Ernsthaftigkeit und Ambitioniertheit, tatsächlich mangelt es ihm jedoch allein schon durch das Versäumnis, seine Ziele

am verbliebenen CO₂-Budget zu bemessen, an Rationalität, Transparenz und Ehrlichkeit. Er suggeriert, dem 1,5-Grad-Bemühen zu entsprechen, während er tatsächlich mit seinen Treibhausgasminderungszielen das 1,5-Grad-Limit aufgibt. Er verletzt damit nicht nur das völkerrechtlich verbindliche Pariser Klimaabkommen, sondern verstößt auch gegen den Geist unserer Verfassung, indem er in weiten und zentralen Bereichen im Widerspruch zum Beschluss des BverfG steht, der im CO₂-Budget ein Muss seriöser Klimaschutzpolitik erkennt. **Effektiver Klimaschutz ist heute eine zwingende Verfassungsnorm, der Regierungshandeln unabhängig von parteipolitischen Präferenzen und Werten zu entsprechen hat.** In ihrer am CO₂-Restbudget zu messenden Zielsetzung und -erreicherung ist Klimaschutz keine legitime Verhandlungsmasse für Kompromisse in Koalitionsverhandlungen.

Tatsächlich ist die Einhaltung des hessischen Beitrags zum 1,5-Grad-Limit, wie wir am CO₂-Restbudget ablesen können, aber bereits heute kaum noch realistisch. Statt jedoch diesem überaus wichtigen Befund zum **Scheitern der bisherigen deutschen Klimapolitik**, die auch ein klimapolitisches Scheitern der seit 2014 in Hessen regierenden Koalition aus CDU und Grünen ist, zur Kenntnis zu nehmen, nach den Ursachen zu fragen und mit einer politischen Neuausrichtung, die den Klimaschutzverpflichtungen gerecht wird, die Konsequenzen zu ziehen, **wird mit der Weigerung, das CO₂-Budget zu verwenden, der Widerspruch zwischen den Bekenntnissen zum Pariser Abkommen und dem 1,5-Grad-Limit durch Intransparenz verdeckt.**

Auf Dauer muss eine Politik scheitern, die die eigenen Widersprüche zu vertuschen sucht und sich dadurch in Widerspruch zur Realität begibt. Den Schaden trägt nicht nur eine unangemessene Klimapolitik und deren weltweite Opfer, sondern auch die **Demokratie**. Vertrauensverlust ist ein zentraler Aspekt der sich ausbreitenden Demokratiekrise. Intransparenz, Unehrllichkeit und Versagen sind wesentliche Ursachen davon. Demokratie ohne Wahrheit, Transparenz und Vertrauen in die Kraft von Aufklärung und Vernunft verliert ihre Basis und muss scheitern.

Die Zivilgesellschaft hat in Einklang mit der Klimawissenschaft **das fatale politische Versagen der Klimapolitik lange erkannt und in der Klimabewegung artikuliert.** In paradoxer Umkehrung der Verantwortung zwischen den Generationen sehen sich Millionen von Schüler*innen gezwungen, mit Schulstreiks gegen die Zerstörung ihrer Lebensgrundlagen zu kämpfen. **Es wäre Aufgabe der Politik, das Rationalitäts- und Legitimationspotential, das ihr damit aus dem öffentlichen Diskurs zugewachsen ist, zur Korrektur eigener Versäumnisse zu nutzen** und sich über angemessene Gesetzesinitiativen und entsprechende Kommunikationsstrategien zu eigen zu machen. Tatsächlich erschöpfte sich die Reaktion der Politik jedoch in klimapolitischen Lippenbekenntnissen und unzureichenden Initiativen. Im Rahmen der Gewaltenteilung **sah sich daher die Judikative gezwungen, das Rationalitäts-**

und Politikversagen von Legislative und Exekutive mit dem Beschluss zu den Klimaklagen soweit wie möglich zu kompensieren (vgl. Zitat oben Seite 1).

Statt nach dieser Ohrfeige nun endlich der geballten Vernunft aus Klimawissenschaft, Zivilgesellschaft und Verfassungsgericht zu entsprechen verharret die Politik im Modus des Weiterso und verweigert die Übernahme der **Verantwortung** in dieser existentiellen Frage indem nun versucht wird, nicht nur die Öffentlichkeit durch Lippenbekenntnisse ruhig zu stellen, sondern auch auf die verfassungsrechtlichen Verpflichtungen mit den minimalsten, gerade noch zulässigen Korrekturen **am Rande der Legalität** zu reagieren, bis hin zu Forderungen, bestehende Klagemöglichkeiten einzuschränken.

Wir sehen auch bei diesem Gesetzentwurf eine politische Strategie am Werk, die sich zwar zum Problem und der Lösung (Pariser Abkommen, 1,5-Grad-Limit) bekennt, faktisch die Chance für die propagierte Lösung aber durch eine unzulängliche Politik bereits weitgehend zunichte gemacht hat, trotzdem weiter mit denselben untauglichen Mitteln vorgibt, ein Reißen der gerissenen Latte erfolgreich verhindern zu können und hartnäckig versucht, den Betrug zu verschleiern. Niemand soll sehen, dass der Kaiser nackt ist. Die Betrogenen werden für ihr Wegsehen mit der Illusion belohnt, dass alles gut wird, ohne dass große, Unsicherheit erzeugende Änderungen unserer Lebensweise erforderlich wären.

Konfrontiert mit der unausweichlichen Forderung, nach einer schnellen und grundlegenden Transformation, kommt dieser Politik des Weiterso mit unendlichem Wachstum und wachsender Ungleichheit das Argument zupass, dass sie in der Demokratie „**die Menschen mitnehmen**“ müsse. Dieselben Menschen, denen mit betrügerischen Mitteln immer weiter suggeriert wird, dass alles mehr oder weniger so weiter gehen kann wie bisher, werden auf diese Weise zum Alibi, doch keine allzu großen Änderungen vornehmen zu können. **Ein zirkulär sich selbst produzierender Hinderungsgrund.** Dass unter diesen Bedingungen dennoch eine große Mehrheit mehr Klimaschutz fordert, spricht dafür, dass unter den notwendigen Voraussetzungen ökologischer Aufklärung und sozial gerechter Politik echter Klimaschutz durchaus machbar wäre. Im notorisch klimaschutzresistenten Verkehrssektor fordert ein Bürgerbegehren in Hessen mit 70.000 Unterschriften die überfällige Verkehrswende. Die Landesregierung erklärt es für verfassungswidrig.

Nicht die Demokratie ist das Problem, nicht die Wähler*innen, die die Notwendigkeit rettender Klimaschutzpolitik nicht begreifen und damit vernünftige, transformative Politik verhindern, **sondern der Mangel an Demokratie, aufgrund ungleicher Machtverteilung, deren Konzentration bei Konzernen, mächtigen Wirtschaftsverbänden und Finanzinstituten und deren illegitime,**

undemokratische Einflussnahme auf Politik. Ohne diesen Faktor ist das Scheitern des Klimaschutzes nicht plausibel zu erklären.

Diese ökonomischen Mächte sind den Gesetzen des Wachstums und kurzfristigen Profits unterworfen. Ökologische Vernunft spielt für sich genommen keine Rolle. Sie muss politisch regulativ implementiert werden, statt weiter die Fossilindustrie zu subventionieren. Die Beharrungskräfte fossil basierter, von Profitmaximierung getriebener Ökonomie sind immer noch zu mächtig, ihre Interessen verhindern angemessene Klimapolitik, strukturell wie auch individuell. Auf allen Ebenen sind Macht und Reichtum für die Klimakrise verantwortlich, während der ärmere Teil der Menschheit die katastrophalen Folgen am meisten zu spüren bekommt. **Mangelhafte Klimapolitik ist zutiefst ungerecht und unmoralisch, das Gegenteil von „wertebasierter“ und demokratischer Politik.**

Der **Expertenrat für Klimafragen** stellt in seinem gerade erschienenen „Zweijahresgutachten 2022“ angesichts des enormen Rückstands beim Klimaschutz und den, einer Emissionsabsenkung entgegenwirkenden Wachstums- und Reboundeffekten infrage, *„ob ein Erreichen der Klimaziele ohne einen **Paradigmenwechsel in der deutschen Klimapolitik** gelingen kann“*. Dafür müssten *„zukünftig alle zur Verfügung stehenden Wirkräume konsequent adressiert werden...Eine Möglichkeit für die ganzheitliche Adressierung aller Wirkräume wäre die **harte Begrenzung zulässiger Emissionsmengen**. Politische Steuerung hätte dann nicht mehr die primäre Aufgabe, Emissionen zu steuern, sondern die dafür umso größere Herausforderung, den Wandel so zu gestalten, dass er für Wirtschaft und Gesellschaft ökonomisch und verteilungspolitisch tragfähig ist. **Klimapolitik** wäre dann nicht mehr überwiegend Emissions-Minderungspolitik, sondern zunehmend **Wirtschafts- und Sozialpolitik unter den neuen Rahmenbedingungen der harten Mengengrenze**, die zugleich die Gefahr von Rebound-Effekten bannen würde.“*

Dass wissenschaftsbasiertes politisches Handeln möglich ist, hat die Pandemie gezeigt. Es bedarf nur des politischen Willens. Der wurde in diesem Fall zwar durch den direkten lokalen und zeitlichen Zusammenhang zwischen der Zahl der Corona-Toten und der aktuellen Politik erzwungen, während Treibhausgase sich im Gegensatz dazu in der Atmosphäre global anreichern und das träge Erdsystem erst nach Jahrzehnten signifikant auf Klimapolitik reagiert. Wahre Verantwortungsübernahme aber beruht auf Freiwilligkeit, muss sie erzwungen werden, mangelt es an ihr.

Zur Bundestagswahl schrieb der SRU: *„**Die kommende Legislaturperiode bietet die vermutlich letzte realistische Chance**, vorausschauend die entscheidenden Weichen für das Erreichen der gesetzten Ziele zu stellen. ...**Wenn der demokratische***

Rechtsstaat die besorgniserregenden Umweltveränderungen in der politischen Auseinandersetzung häufig verdrängt und kurzfristigeren Erwägungen unterordnet, betreibt er das Gegenteil einer verantwortlichen, dem Gemeinwohl verpflichteten und zukunftssichernden Politik.“ (SRU, Impulspapier, Dez. 2020)

Wie groß muss die Verzweiflung sein, getrieben vom Wissen um die sich dramatisch zuspitzende existentielle Menschheitskrise, wenn ein wissenschaftliches Gremium seinem Auftrag- und Geldgeber solche Sätze ins Stammbuch schreibt?

Das Zeitfenster schließt sich, nicht nur das für die Einhaltung des 1,5-, 1,7- oder 2-Grad-Limits, deren CO2-Budgets von Tag zu Tag schrumpfen, sondern auch jenes, um die Menschen mit wahrhafter Politik wirklich zu schützen und mitzunehmen, solange die Anstrengung sich noch zu lohnen scheint, eine andere und bessere, nicht selbstzerstörerische Lebensweise machbar erscheint. Geht diese Hoffnung verloren, dürfte die selbstmörderische Kombination aus Verleugnung, aggressiv-nationalistischer Abschottung und „make-great-again“-Fantasien gewinnen.

Ist es verwunderlich, wenn Menschen, die sich zivilgesellschaftlich engagieren, weil sie noch an die Chance vernünftiger, rettender Politik glauben, mit der ganzen Kraft dieser Verzweiflung jener Politik zivilen Ungehorsam entgegensetzen, die uns, aber besonders dem ärmeren Teil dieser Welt und unseren Kindern und Enkeln, die Sicherung unserer Lebensgrundlagen verweigert?

Dieser Gesetzentwurf wird der historischen Verantwortung, nicht gerecht. Er ist eher ein historisches Dokument des Versagens. Wir appellieren an die hessische Landesregierung: ziehen Sie diesen Gesetzentwurf zurück, hören Sie auf die Gutachten und Vorschläge ihrer wissenschaftlichen Beratungsgremien, auf die klimawissenschaftlichen Erkenntnisse, auf die Vernunft des Bundesverfassungsgerichts, auf die Expertise aus der Zivilgesellschaft, **ermächtigen Sie Klimapolitik als transparentes, übergeordnetes, normengeleitetes und damit verfassungskonformes Prinzip Ihrer Politik, leiten Sie in Ihrem Verantwortungsbereich die notwendige sozial-ökologische Transformation ein**, wo möglich im Einklang mit der Ökonomie, wo nötig aber auch gegen mächtige partikulare Interessen. Die Voraussetzungen dafür werden wohl nie mehr so gut sein wie jetzt, da sich Bedingungen und Chancen mit Fortschreiten der Klimakrise rapide verschlechtern.

Wir fordern die hessische Landesregierung dazu auf, mit ihrer Gesetzgebung und Handlungsweise den Vorrang des Schutzes unserer natürlichen Lebensgrundlagen durchzusetzen, auch gegen jahrzehntealte, im Lichte der Klimakrise heute vernunft- und verfassungswidrige Planungen, auch wenn diese

formal rechtsgültig sind, weil die überfällige Korrektur versäumt wird. Vernünftig, legitim und verantwortlich wäre einzig, die Umsetzung dieser fatalen Vorhaben aufzuschieben bis eine zeitgemäße Gesetzgebung sie stoppt, auch mit dem damit verbundenen Klagerisiko. Mit unzureichender Klimagesetzgebung riskieren Sie doch auch Klagen! Sie könnten zeigen, dass der Ernst der Lage begriffen ist und der Kampf gegen die Zerstörung unserer Lebensgrundlagen auch von der Politik offensiv aufgenommen wird, Mut und Hoffnung machen, die wir alle so dringend nötig haben.

**„Wir kämpfen den Kampf unseres Lebens – und sind dabei ihn zu verlieren“
(Antonio Guterres auf der COP27)**

Anhang:

CO2-Restbudget für Hessen ab 1.1.2022

Ziel max. Erwärmung /Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung	CO2-Budget global 2020 IPCC AR6	CO2-Budget global ab 2016 (Emissionen 2016-19: 167 GT)	Anteil Deutschl and (1,1%) ab 2016 (Pariser Abkommen)	Anteil Deutschl. 2022 (Emissionen 2016-21 ca. 4,37 GT)	Anteil Tonnen CO2 pro Kopf 2022 (83 Mio EW)	CO2-Budget Hessen 2022 6,3 Mio EW in Tonnen (J,M)	Hessen CO2-Budget aufgebraucht Bei je 48 Mio T/J (wie 2019) 4T/Mo	Hessen Budget aufgebraucht bei linearer Reduktion
1,5°C/83%	300	467	5,14	0,77	9	57/1,2	März 23	Mai 24
1,5°C/67%	400	567	6,24	1,87	22,5	142/3,0	Jan 25	Jan 28
1,5°C/50%	500	667	7,34	2,97	36	227/4,9	Sept 26	Juni 31
1,5°C/33%	650	817	8,99	4,62	56	353/7,4	Mai 29	Sept 36
1,7°C/83%	550	717	7,89	3,52	42	265/5,4	April 27	Aug 32
1,7°C/67%	700	867	9,54	5,17	62	390/8,1	Jan 30	Feb 38
1,7°C/50%	850	1017	11,19	6,82	82	517/10,9	Sept 32	Juni 43
1,7°C/33%	1050	1217	13,39	9,02	109	687/14,4	Mai 36	Sept 50
2°C/83%	900	1067	11,74	7,37	89	560/11,8	Aug 32	Apr 44
2°C/67%	1150	1317	14,49	10,12	122	769/16,0	Jan 37	Jan 53

(2016:801/2017:786/2018:754/2019:711/2020:644/2021:675)= 4,37 GT

Die rechte Spalte gibt an, wann der Anteil Hessens am nationalen CO2-Budget auf Basis der IPCC-AR6-Budgetrechnung bei linearer Reduktion aufgebraucht sein wird (Spalten 1-2 IPCC-ARR6, Spalten 3-9 eigene Berechnung)